



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bericht des Rechnungshofes

Operationelles Programm
„Europäische Territoriale Zusammenarbeit
Österreich–Tschechische Republik 2007–2013“;
Follow-up–Überprüfung

Reihe NIEDERÖSTERREICH 2018/8



Bericht des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Landtag des Landes Niederösterreich gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im September 2018

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8876
Fax (+43 1) 712 94 25
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abkürzungsverzeichnis _____ | 2 |
| Glossar _____ | 3 |
| Kurzfassung _____ | 5 |
| Kenndaten _____ | 7 |
| Prüfungsablauf und –gegenstand _____ | 8 |
| Programmbehörden im Land Niederösterreich _____ | 9 |
| Verwaltungsbehörde _____ | 9 |
| Bescheinigungsbehörde _____ | 10 |
| Regionale Koordinierungsstelle – Aufgaben und Zuständigkeiten _____ | 11 |
| Qualität der Antragsdaten _____ | 16 |
| Kostenabrechnung mit Pauschalen _____ | 17 |
| Ausschluss von Interessenkonflikten _____ | 18 |
| Begutachtung und Kontrolle von Projekten _____ | 18 |
| Abschluss von EFRE–Förderverträgen _____ | 20 |
| Funktionstrennung bei der Fördervergabe _____ | 21 |
| Landesinterne Verfahren zur Programmabwicklung _____ | 23 |
| Antragsbegutachtung _____ | 23 |
| Information über bewilligte Projekte _____ | 24 |
| Schlussempfehlungen _____ | 27 |
| Anhang 1: Das Kooperationsprogramm „INTERREG V–A Österreich–Tschechische Republik 2014–2020“ im Rahmen der Europäischen Struktur– und Investitionsfonds _____ | 29 |
| Anhang 2: Beteiligte Stellen im Kooperationsprogramm „INTERREG V–A Österreich–Tschechische Republik 2014–2020“ _____ | 30 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------|--|
| Art. | Artikel |
| AT | Österreich |
| BGBL. | Bundesgesetzblatt |
| B–VG | Bundes–Verfassungsgesetz, BGBL. Nr. 1/1930 i.d.g.F. |
| bzw. | beziehungsweise |
| CZ | Tschechische Republik |
| EFRE | Europäischer Fonds für regionale Entwicklung |
| e–MS | elektronisches Monitoringsystem |
| ERP | European Recovery Program (Marshall–Plan zum Wiederaufbau Europas) |
| ETZ | Europäische Territoriale Zusammenarbeit |
| EU | Europäische Union |
| EUR | Euro |
| FLC | First Level Control |
| m.b.H. | mit beschränkter Haftung |
| Mio. | Million(en) |
| Nr. | Nummer |
| ÖROK | Österreichische Raumordnungskonferenz |
| rd. | rund |
| RH | Rechnungshof |
| TZ | Textzahl(en) |
| u.a. | unter anderem |
| v.a. | vor allem |
| VKS | Verwaltungs– und Kontrollsystem |
| VZÄ | Vollzeitäquivalente |
| z.B. | zum Beispiel |

Glossar

ERP–Fonds

Der Fonds „European Recovery Program (ERP)“ oder „Europäisches Wiederaufbau–Programm“ besteht seit 1962 und wird seit 2002 von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. verwaltet.

ETZ–Programm AT–CZ 2007–2013

Operationelles Programm „Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ) Österreich–Tschechische Republik 2007–2013“

First Level Control (FLC)

Erste Kontrollebene gemäß EU–Vorgabe; sie überprüft vor jeder Auszahlung die Abrechnungen der Förderempfänger sowie (stichprobenweise) auch geförderte Projekte vor Ort.

INTERREG

INTERREG–Programme wurden als Gemeinschaftsinitiative für grenzüberschreitende (INTERREG A) – später auch transnationale (INTERREG B) und interregionale (INTERREG C) – Zusammenarbeit, beispielsweise im Bereich Gesundheit, Forschung und Bildung, Verkehr oder nachhaltige Energie, entwickelt. Sie werden aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanziert. Der Zeitraum 2014–2020 ist nach den Programmen INTERREG I (1990–1993), INTERREG II (1994–1999), INTERREG III (2000–2006) und INTERREG IV (2007–2013) bereits die fünfte Periode (INTERREG V), in der diese Programme abgewickelt werden (siehe INTERREG AT–CZ 2014–2020).

INTERREG AT–CZ 2014–2020

Kooperationsprogramm „INTERREG V–A Österreich–Tschechien 2014–2020“; Nachfolgeprogramm zum Operationellen Programm „Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ) Österreich–Tschechische Republik 2007–2013“

Bericht des Rechnungshofes

Operationelles Programm „Europäische Territoriale Zusammenarbeit Österreich–Tschechische Republik 2007–2013“; Follow-up–Überprüfung



Kofinanzierung

Aus EU–Mitteln finanzierte Programme erfordern verpflichtend auch finanzielle Mindestbeiträge der Mitgliedstaaten (nationale Kofinanzierung).

Lead–Partner–Prinzip

Der federführende Projektträger (Lead–Partner) und seine Projektpartner teilen sich Aufgaben und Verantwortung in der Vorbereitung, Umsetzung, Finanzierung und Kontrolle ihres (grenzüberschreitenden) INTERREG–Projekts. Der Lead–Partner verantwortet die Umsetzung und Verwaltung des Gesamtprojekts, nimmt die EFRE–Zahlungen entgegen und leitet sie an die Projektpartner weiter.

Operationelles Programm

Ein Operationelles Programm bzw. Kooperationsprogramm ist ein von einem Mitgliedstaat erstelltes und von der Europäischen Kommission genehmigtes Dokument zur Festlegung der Entwicklungsziele, Strategien und Prioritäten sowie Finanzmittel für eine mehrjährige Programmperiode.

Programmbehörden

Gemäß EU–Vorgabe von den Mitgliedstaaten für die Programmumsetzung zu benennende Stellen: Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde und Prüfbehörde

Wirkungsbereich

Land Niederösterreich

Operationelles Programm „Europäische Territoriale Zusammenarbeit Österreich–Tschechische Republik 2007–2013“; Follow-up–Überprüfung

Kurzfassung

Der RH überprüfte im Zeitraum Oktober und November 2017 beim Land Niederösterreich die Umsetzung der Empfehlungen, die er im Zuge einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung des Operationellen Programms „Europäische Territoriale Zusammenarbeit Österreich–Tschechische Republik 2007–2013“ (Reihe Niederösterreich 2014/9) abgegeben hatte. Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Niederösterreich von den 15 überprüften Empfehlungen neun umsetzte, zwei teilweise umsetzte und drei nicht umsetzte. Bei einer Empfehlung nahm der RH von der Beurteilung des Umsetzungsgrads Abstand, da sich der der Empfehlung zugrunde liegende Sachverhalt zwischenzeitig geändert hatte. Der RH beurteilte die Umsetzung seiner Empfehlungen vor dem Hintergrund der EU–Vorgaben für die Programmperiode 2014–2020 und auf Basis des Kooperationsprogramms „INTERREG V–A Österreich–Tschechische Republik 2014–2020“ (**INTERREG AT–CZ 2014–2020**). (TZ 1, TZ 15)

Das Land Niederösterreich beschäftigte das Personal der Verwaltungsbehörde im Programm INTERREG AT–CZ 2014–2020 direkt im Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und stellte der Verwaltungsbehörde an ihrem Standort St. Pölten Mitarbeiterinnen des Gemeinsamen Sekretariats zur Verfügung. Damit passte es die Ressourcen und Rahmenbedingungen den Aufgaben und der Verantwortung der Verwaltungsbehörde an. (TZ 2, TZ 3)

Die im Amt der Niederösterreichischen Landesregierung eingerichtete Bescheinigungsbehörde für das Programm INTERREG AT–CZ 2014–2020 hatte die Aufgaben der vormals im Bundeskanzleramt angesiedelten Bescheinigungsbehörde zeitgerecht übernommen. (TZ 4)

Die Rolle der Regionalen Koordinierungsstelle sowie das Zusammenwirken mit dem Gemeinsamen Sekretariat bzw. der Verwaltungsbehörde war auf Programmebene festgelegt und beispielsweise in der Dokumentation zum Verwaltungs- und Kontrollsystem oder dem Leitfaden für die Qualitätsbeurteilung von Projekten beschrieben. Es gab jedoch weiterhin keine übergeordnete, für alle grenzüberschreitenden INTERREG–Projekte mit österreichischer Beteiligung geltende, nationale INTERREG–Verfahrensrichtlinie. (TZ 6)

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sah das Land Niederösterreich die Qualitätsprüfung von Projektanträgen durch Expertinnen und Experten anstatt durch die Regionalen Koordinierungsstellen vor. Es traf weitere Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung der programmzuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für allfällige Interessenskonflikte der First Level Kontrollstelle fehlte allerdings eine Verfahrensregelung. (TZ 10)

Das Land Niederösterreich verabsäumte es, eine dem Grundsatz der Funktionstrennung entsprechende Fördervergabe ohne personelle Unvereinbarkeiten sicherzustellen. So trat die Abteilung Raumordnung und Umwelt – in der sowohl die Verwaltungs- bzw. Bescheinigungsbehörde als auch die Regionale Koordinierungsstelle angesiedelt waren – selbst als Projektpartner in einem INTERREG–Projekt auf. Die gleichzeitige Ausübung der Funktion als Kooperationspartner und EFRE–Fördernehmer in einem Projekt und einer Leitungsfunktion in der mit INTERREG–Förderungen befassten Abteilung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung erachtete der RH als unvereinbar. Allerdings beschloss die Niederösterreichische Landesregierung im September 2017 eine Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, um u.a. eine Funktionstrennung bei der Förderabwicklung zu gewährleisten. Die endgültige organisatorische Zuordnung der betroffenen Stellen war bis zum Ende der Follow-up–Überprüfung nicht abgeschlossen. (TZ 12)

Eine Information an die übergeordnete Dienststelle bzw. die politischen Entscheidungsträgerinnen und –träger über INTERREG–Förderanträge mit niederösterreichischen Teilprojekten unterblieb sowohl vor als auch nach der Behandlung der Projekte im Begleitausschuss. Dadurch gab es für die Entscheidungsträgerinnen und –träger keinen transparenten Überblick über die zur Auswahl stehenden Projekte bzw. die genehmigten Projekte und die damit eingegangene Landeshaftung für die EFRE–Mittel. (TZ 13, TZ 14)

Der RH hielt insbesondere die Empfehlungen aus dem Vorbericht betreffend den Ausschluss von Interessenkonflikten und die Beachtung der Funktionstrennung aufrecht. (TZ 15)

Bericht des Rechnungshofes

Operationelles Programm „Europäische Territoriale Zusammenarbeit Österreich–Tschechische Republik 2007–2013“; Follow-up–Überprüfung



Kenndaten

| Kooperationsprogramm „INTERREG V–A Österreich–Tschechische Republik 2014–2020“ | |
|--|---|
| Rechtsgrundlagen (Auszug) | |
| EU–Recht | <p>Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds</p> <p>Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“</p> <p>Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)</p> |
| Österreichisches Recht | Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B–VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die Durchführung der operationellen Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ für die Periode 2014–2020, BGBl. I Nr. 76/2017 |
| programmspezifische Regelungen | Gemeinsame Förderfähigkeitsregeln Programm INTERREG V–A Österreich–Tschechische Republik |
| Programmbehörden laut EU–Vorgaben | |
| Verwaltungsbehörde | Amt der Niederösterreichischen Landesregierung |
| Bescheinigungsbehörde | Amt der Niederösterreichischen Landesregierung |
| Prüfbehörde | Bundeskanzleramt bzw. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (seit 8. Jänner 2018 mit Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz–Novelle 2017; BGBl. I Nr. 164/2017 vom 28. Dezember 2017) |

| | EU–Mittel (EFRE) | nationale Kofinanzierung ¹ | Gesamtmittel |
|--|------------------|---------------------------------------|--------------|
| | in Mio. EUR | | |
| finanzielle Dotierung 2014–2020 für grenzüberschreitende INTERREG–Programme, österreichischer Anteil | | | |
| alle sieben grenzüberschreitenden Kooperationsprogramme | 221,02 | | |
| <i>davon</i> | | | |
| Anteil Kooperationsprogramm AT–CZ 2014–2020 | 37,92 | 6,69 | 44,61 |
| <i>davon (indikativ)</i> | | | |
| <i>Niederösterreich</i> | 17,00 | 3,00 | 20,00 |
| <i>Oberösterreich</i> | 9,92 | 1,75 | 11,67 |
| <i>Wien</i> | 11,00 | 1,94 | 12,94 |
| vertraglich bewilligte Förderungen im Kooperationsprogramm AT–CZ 2014–2020 bis 1. November 2017 | | | |
| gesamt² | 17,50 | 3,09 | 20,59 |
| <i>davon</i> | | | |
| <i>Niederösterreich</i> | 9,34 | 1,65 | 10,99 |
| <i>Oberösterreich</i> | 4,63 | 0,82 | 5,45 |
| <i>Wien</i> | 3,53 | 0,62 | 4,15 |

Rundungsdifferenzen möglich

¹ nationale Kofinanzierung = nationale Mittel zur Auslösung der EFRE–Mittel (Bund, Länder, Eigenmittel öffentlicher oder quasi–öffentlicher Projektträger, private Eigenmittel)

² Die Zuordnung der bewilligten Mittel nach Bundesländern erfolgte anhand der für den österreichischen Projektpartner jeweils zuständigen First Level Kontrollstelle in Niederösterreich, Oberösterreich und Wien.

Quellen: Kooperationsprogramm AT–CZ 2014–2020; Amt der Niederösterreichischen Landesregierung; ÖROK; RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte im Oktober und November 2017 beim Land Niederösterreich die Umsetzung von 15 Empfehlungen, die er im Zuge einer vorangegangenen Gebarungüberprüfung des Operationellen Programms „Europäische Territoriale Zusammenarbeit Österreich–Tschechische Republik 2007–2013“ abgegeben hatte. Der in der Reihe Niederösterreich 2014/9 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH im Jahr 2015 zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand beim Land Niederösterreich nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens veröffentlichte er in seinem Bericht Reihe Niederösterreich 2015/12.

(2) Der RH hatte die Empfehlungen des Vorberichts auf Basis des Operationellen Programms „Europäische Territoriale Zusammenarbeit Österreich–Tschechische Republik 2007–2013“ und im Hinblick auf die Programmgestaltung 2014–2020 abgegeben. Die Follow-up–Überprüfung umfasste den Zeitraum ab dem Jahr 2014. Dementsprechend beurteilte der RH die Umsetzung der Empfehlungen vor dem Hintergrund der EU–Vorgaben für die Programmperiode 2014–2020 und auf Basis des Kooperationsprogramms „INTERREG V–A Österreich–Tschechische Republik 2014–2020“ (**INTERREG AT–CZ 2014–2020**).

(3) Das Kooperationsprogramm INTERREG AT–CZ 2014–2020 wird aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (**EFRE**) – einem der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds – unterstützt (siehe dazu die Darstellung des Kooperationsprogramms im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds im Anhang 1).

(4) In die Umsetzung des Programms waren wie im Vorprogramm sowohl gemäß den EU–Vorgaben zu benennende Stellen – die Verwaltungs-, die Bescheinigungs- und die Prüfbehörde – als auch weitere Stellen wie das Gemeinsame Sekretariat, der Begleitausschuss, die First Level Kontrollstellen und die Regionalen Koordinierungsstellen eingebunden (siehe zu den beteiligten Stellen Anhang 2).

Die Funktion der Bescheinigungsbehörde übte in der Programmperiode 2014–2020 das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung aus. In der Programmperiode 2007–2013 war die Bescheinigungsbehörde noch beim Bundeskanzleramt angesiedelt.

(5) Zu dem im Februar 2018 übermittelten Prüfergebnis gab das Land Niederösterreich im Mai 2018 eine Stellungnahme ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im September 2018.

Programmbehörden im Land Niederösterreich

Verwaltungsbehörde

2.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht kritisiert, dass die Verwaltungsbehörde trotz ihrer umfangreichen Aufgaben und EU–rechtlichen Gesamtverantwortung für die Programmumsetzung verhältnismäßig geringe Ressourcen sowie organisatorisch und dienstrechtlich schwierige Rahmenbedingungen hatte. Der Verwaltungsbehörde waren zwei Angestellte im Ausmaß von insgesamt 1,75 VZÄ zugeordnet, die nicht direkt im Amt der Niederösterreichischen Landesregierung angestellt waren. Der RH hatte daher dem Land Niederösterreich (TZ 28) empfohlen, die Funktionsfähigkeit der Verwaltungsbehörde – im Hinblick auf ihre EU–rechtliche Gesamtverantwortung für die Programmumsetzung – durch eine Neuausrichtung der vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen sicherzustellen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Land Niederösterreich mitgeteilt, dass durch entsprechende Personalmaßnahmen der Empfehlung des RH entsprochen werden konnte.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Niederösterreich im Programm INTERREG AT–CZ 2014–2020 zwei Personen im Arbeitszeitausmaß von 30 bzw. 40 Wochenstunden (in Summe rd. 1,75 VZÄ) mit der Funktion der Verwaltungsbehörde betraute. Beide Personen standen ab Jänner 2016 in einem direkten Dienstverhältnis mit dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung. Die Verwaltungsbehörde wurde zudem im Programm INTERREG AT–CZ 2014–2020 von Mitarbeiterinnen des Gemeinsamen Sekretariats am Standort St. Pölten unterstützt (siehe **TZ 3**).

2.2 Der RH beurteilte seine Empfehlung als umgesetzt, weil das Land Niederösterreich das Personal der Verwaltungsbehörde direkt im Amt der Niederösterreichischen Landesregierung beschäftigte und damit die organisatorischen und dienstrechtlichen Rahmenbedingungen der Verwaltungsbehörde verbesserte. Es hatte die Verwaltungsbehörde mit gleich hohen personellen Ressourcen wie in der Vorperiode ausgestattet, sicherte jedoch deren Funktionsfähigkeit durch die zusätzlichen personellen Ressourcen des Gemeinsamen Sekretariats am Standort St. Pölten ab.

3.1

(1) Der RH hatte dem Land Niederösterreich in seinem Vorbericht (TZ 28) empfohlen, dafür Sorge zu tragen, dass der Verwaltungsbehörde künftig auch an ihrem Standort Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeinsamen Technischen Sekretariats zur Verfügung stehen. Dies vor dem Hintergrund, dass sich der zentrale Bürostandort des Gemeinsamen Technischen Sekretariats in Brünn (Tschechische Republik) sowie eine Zweigstelle in Wien befanden, während die Verwaltungsbehörde an ihrer Dienststelle St. Pölten kein diesbezügliches Personal zur Unterstützung hatte.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Land Niederösterreich mitgeteilt, dass nunmehr ein bis zwei Mitarbeiterinnen des Gemeinsamen Sekretariats der Verwaltungsbehörde an ihrem Standort in St. Pölten zur Verfügung stünden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Verwaltungsbehörde im Programm INTERREG AT–CZ 2014–2020 gemäß den EU–Vorgaben das Gemeinsame Sekretariat zur Unterstützung der Verwaltungsbehörde und des Begleitausschusses eingerichtet hatte. Das Gemeinsame Sekretariat war mit insgesamt sieben Bediensteten ausgestattet, von denen drei Personen im Ausmaß von 2,5 VZÄ direkt bei der Verwaltungsbehörde am Standort St. Pölten eingesetzt waren. Vier Bedienstete waren am Standort Brünn tätig.

3.2

Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung des RH um, indem es Mitarbeiterinnen des Gemeinsamen Sekretariats direkt am Standort St. Pölten zur Unterstützung der Verwaltungsbehörde beschäftigte. Es sicherte damit die Ressourcen für die Abwicklung und förderte eine unmittelbare Abstimmung zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Gemeinsamen Sekretariat.

Bescheinigungsbehörde

4.1

(1) Der RH hatte dem Land Niederösterreich in seinem Vorbericht (TZ 32) empfohlen, die zeitgerechte und geregelte Übergabe aller Aufgaben der Bescheinigungsbehörde einschließlich der bisher vom ERP–Fonds¹ wahrgenommenen Funktionen für das ETZ–Programm AT–CZ sicherzustellen. Dies vor dem Hintergrund, dass die im Bundeskanzleramt angesiedelte Bescheinigungsbehörde – die dem ERP–Fonds als formell zwischengeschaltete Stelle Monitoring– und Zahlstellenaufgaben übertragen hatte – beabsichtigte, die Funktion der Bescheinigungsbehörde in der Programmperiode 2014–2020 an das Land Niederösterreich abzugeben.

¹ Der ERP–Fonds besteht seit 1962 und wird seit 2002 von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. verwaltet.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Land Niederösterreich mitgeteilt, dass es die Bescheinigungsbehörde eingerichtet habe. Zwecks Übergabe der Aufgaben sei das Land Niederösterreich mit dem Bundeskanzleramt in laufendem Kontakt. Das Bundeskanzleramt habe zugesagt, Ende 2015/Anfang 2016 ein Netzwerktreffen der österreichischen Bescheinigungsbehörden zu organisieren.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung im Programm INTERREG AT–CZ 2014–2020 zwei ihrer Bediensteten im Ausmaß von insgesamt 0,75 VZÄ mit den Aufgaben der Bescheinigungsbehörde betraut hatte. Die nunmehr im Amt der Niederösterreichischen Landesregierung angesiedelte Bescheinigungsbehörde nahm im Juni 2015 an einem Informationsaustausch mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Bundeskanzleramts und der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. zur Klärung maßgeblicher Fragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Bescheinigungsbehörde teil. Weiters beauftragte das Land Niederösterreich im September 2016 die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. auf Basis einer Ausschreibung mit den Funktionen der Zahl- und Monitoringstelle zur Unterstützung der Bescheinigungsbehörde.

4.2

Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung des RH um, indem es die Bescheinigungsbehörde für das Programm INTERREG AT–CZ 2014–2020 im Amt der Niederösterreichischen Landesregierung einrichtete, Personal mit den Tätigkeiten der Bescheinigungsbehörde beauftragte und somit zeitgerecht die Aufgaben vom Bundeskanzleramt übernahm. Zudem gewährleistete es die geregelte Übernahme aller Aufgaben der Bescheinigungsbehörde, indem es die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. mit den Funktionen der Zahl- und Monitoringstelle zur Unterstützung der Bescheinigungsbehörde beauftragte.

Regionale Koordinierungsstelle – Aufgaben und Zuständigkeiten

5.1

(1) Der RH hatte dem Land Niederösterreich in seinem Vorbericht (TZ 28) empfohlen, die Mitwirkung der Regionalen Koordinierungsstelle an der Aufgabenerfüllung der Verwaltungsbehörde in verbindlicher Form zu regeln. Der RH hatte diesbezüglich kritisiert, dass die Regionale Koordinierungsstelle an zwei von elf Teilaufgaben der Verwaltungsbehörde mitwirkte, für welche die Verwaltungsbehörde die Verantwortung trug, jedoch – mangels verbindlicher Regelungen zwischen den beiden Stellen – die Aufgabenwahrnehmung formell nicht steuern konnte.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Land Niederösterreich mitgeteilt, dass die nationale Verankerung der Projekte, soweit möglich, durch die Beteiligung der Expertinnen und Experten des Landes Niederösterreich an der Evaluierung erfolge. Die

Regionale Koordinierungsstelle leiste im Vorfeld der Genehmigung die Projektberatung. Eine Beteiligung an der Evaluierung der Projekte erfolge nicht.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Regionale Koordinierungsstelle im Programm INTERREG AT–CZ 2014–2020 nicht mehr für formale Aufgaben der Verwaltungsbehörde vorgesehen war. Die Regionale Koordinierungsstelle hatte gemäß der Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems im Kooperationsprogramm INTERREG AT–CZ 2014–2020 eine beratende und koordinierende Rolle. So stand sie beispielsweise für die Antragsberatung vor Ort zur Verfügung. In Bezug auf die Beurteilung von Projekten war ihre Tätigkeit im „Leitfaden für die Qualitätsprüfung eines Projektantrages“ beschrieben. Demgemäß stellte sie in Abstimmung mit dem Gemeinsamen Sekretariat sicher, dass die Projektbeurteilung durch Expertinnen und Experten vorgenommen wird, war jedoch selbst nicht mehr inhaltlich in die Projektbeurteilung involviert.

5.2 Zur Empfehlung des RH auf Basis der Kritik, dass die Regionale Koordinierungsstelle ohne verbindliche Regelung an zwei von elf Teilaufgaben unter der Verantwortung der Verwaltungsbehörde mitwirkte, gab es keinen Anwendungsfall mehr, weil das Land Niederösterreich die Rolle der Regionalen Koordinierungsstelle auf beratende und koordinierende Tätigkeiten beschränkt hatte.

6.1 (1) Der RH hatte dem Land Niederösterreich in seinem Vorbericht (TZ 30) empfohlen,

(a) die landesinterne Rolle und Verantwortung sowie die Aufgaben und Verfahren der Regionalen Koordinierungsstelle im Vorfeld der Genehmigung der ETZ–Projekte durch den Begleitausschuss zu klären und

(b) Mindeststandards der nationalen ETZ–Abwicklung in einer ETZ–Verfahrensrichtlinie festzulegen.

Dies vor dem Hintergrund, dass die Regionalen Koordinierungsstellen bei ihrer Mitwirkung an einzelnen Aufgaben der Verwaltungsbehörde – etwa der Antragsbegutachtung – über beträchtlichen Interpretationsspielraum verfügten und nähere Bestimmungen zur landesinternen Rolle und Verantwortung sowie zu den Aufgaben und Verfahren der Regionalen Koordinierungsstellen fehlten. Eine nationale, für alle grenzüberschreitenden ETZ–Programme mit österreichischer Beteiligung geltende ETZ–Verfahrensrichtlinie zur Behebung dieser festgestellten landesinternen Verwaltungsdefizite, v.a. die Regelungslücken bei der Antragsbegutachtung, bei der Übernahme der Ausfallhaftung für ETZ–Projekte sowie mit Bezug auf den Abschluss von Interessenkonflikten, gab es nicht.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Land Niederösterreich mitgeteilt, dass die nationale Verankerung der Projekte, soweit möglich, durch die Beteiligung der Expertinnen und Experten des Landes Niederösterreich an der Evaluierung erfolge. Die Regionale Koordinierungsstelle leiste im Vorfeld der Genehmigung die Projektberatung. Eine Beteiligung an der Evaluierung der Projekte erfolge nicht.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass sich im Programm INTERREG AT–CZ 2014–2020 die Rolle der Regionalen Koordinierungsstellen im Vorfeld der Projektgenehmigung insofern geändert hatte, als die Zuständigkeit für die inhaltliche Beurteilung von Förderanträgen entfiel (siehe [TZ 5](#)).

Im Land Niederösterreich bot die Regionale Koordinierungsstelle Beratungsgespräche für Förderinteressenten an und koordinierte die inhaltliche Antragsprüfung durch Expertinnen und Experten. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2015 forderte der Landesamtsdirektor die Fachabteilungen auf, die Regionale Koordinierungsstelle bei den Projektevaluierungen (siehe [TZ 13](#)) bestmöglich zu unterstützen.

(b) Eine nationale INTERREG–Verfahrensrichtlinie für alle grenzüberschreitenden INTERREG–Programme mit österreichischer Beteiligung² gab es nicht. Damit waren beispielsweise die Zuständigkeiten, Aufgaben und Verfahren der Regionalen Koordinierungsstellen, die landesinterne Begutachtung und Willensbildung und die Beauftragung anderer First Level Kontrollstellen im Falle landeseigener Projekte zum Ausschluss von Interessenkonflikten nicht einheitlich festgelegt.

6.2

(a) Das Land Niederösterreich hatte die Rolle und Verantwortung der Regionalen Koordinierungsstelle geklärt, indem bereits auf Ebene des Programms INTERREG AT–CZ 2014–2020 die Aufgaben der Regionalen Koordinierungsstellen als unterstützende Stellen der Verwaltungsbehörde bzw. dessen Gemeinsamen Sekretariats festgelegt waren und es die Zuständigkeit der Regionalen Koordinierungsstelle Niederösterreich darauf beschränkte. Damit setzte es die diesbezügliche Empfehlung des RH um.

(b) Nationale Mindeststandards der INTERREG–Abwicklung – darunter auch die Beschreibung der Zuständigkeiten, Aufgaben und Verfahren der Regionalen Koordinierungsstellen – waren jedoch weiterhin nicht in einer gemeinsamen, nationalen INTERREG–Verfahrensrichtlinie geregelt. Diese Empfehlung des RH blieb somit offen.

² Im Rahmen der grenzüberschreitenden Kooperationen ist Österreich in der Periode 2014–2020 an sieben Programmen beteiligt. Das Land Niederösterreich nimmt an drei Programmen, Österreich–Tschechien, Slowakei–Österreich und Österreich–Ungarn, teil.

Der RH empfahl daher dem Land Niederösterreich neuerlich, gemeinsam mit dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus³ und den programmteilnehmenden Ländern Oberösterreich und Wien auf die Ausarbeitung einer INTERREG–Verfahrensrichtlinie hinzuwirken und darin die Mindeststandards der nationalen INTERREG–Abwicklung festzulegen.

6.3 Das Land Niederösterreich teilte in seiner Stellungnahme bezüglich einer gemeinsamen, nationalen INTERREG–Verfahrensrichtlinie mit, dass die Erarbeitung einer solchen primär Aufgabe der zuständigen koordinierenden Bundesstelle – seit 8. Jänner 2018 das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus – sei. Das davor zuständige Bundeskanzleramt habe bereits im Jahr 2014 angemerkt, dass es eine derartige Regelung für nicht zielführend erachte. Das Land Niederösterreich werde das Thema in einem geeigneten Format, an welchem die betroffenen Länder wie auch das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus beteiligt sind, einbringen.

7.1 (1) Der RH hatte dem Land Niederösterreich in seinem Vorbericht (TZ 38) empfohlen,

(a) das Zusammenwirken und die jeweilige Verantwortung des Gemeinsamen Technischen Sekretariats und der Regionalen Koordinierungsstelle bei der Antragsbegutachtung eindeutig und verbindlich zu regeln, sowie

(b) zur Gewährleistung einer möglichst objektiven Punktevergabe bei der Qualitätsbeurteilung einen entsprechenden Arbeitsbehelf zur Übersetzung qualitativer Merkmale der beantragten Projekte in Bewertungspunkte zu erstellen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Land Niederösterreich mitgeteilt, dass

(a) das Zusammenwirken der beteiligten Stellen im Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS) beschrieben werde und

(b) ein „Arbeitsbehelf“ als Grundlage für die Evaluierung erarbeitet worden sei.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass es im Programm INTERREG AT–CZ 2014–2020 für die österreichischen Regionalen Koordinierungsstellen sowie für die Fachexpertinnen und –experten zur Prüfung der Qualität der Förderanträge einen „Leitfaden für die Qualitätsprüfung eines Projektantrages“ gab. Dieser Leitfaden beschrieb u.a. die Vorgangsweise und das Zusammenwirken des Gemeinsamen Sekretariats mit den Regionalen Koordinierungsstellen bei der Antragsbegutachtung.

³ Mit Inkrafttreten der Bundesministerienengesetz–Novelle 2017 wechselte die Zuständigkeit für die Koordination von Regionalprogrammen im Rahmen der EU–Strukturfonds vom Bundeskanzleramt in das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Den Regionalen Koordinierungsstellen kam dabei im Wesentlichen eine unterstützende Rolle für das Gemeinsame Sekretariat zu. So sah der Leitfaden vor, dass die Regionalen Koordinierungsstellen den Fachabteilungen im jeweiligen Amt der Landesregierung, dem Magistrat oder der landesinternen Einrichtung die Projekte zur Qualitätsprüfung zuteilten. Die Fachabteilungen hatten die Qualitätsprüfung zu veranlassen und die fachliche Eignung ihrer Expertinnen und Experten sicherzustellen. Falls beispielsweise mangels geeigneter Expertise einschlägige Fachleute außerhalb des jeweiligen Amtes oder Magistrats zu beauftragen waren, sollte diese das Gemeinsame Sekretariat mit Unterstützung der jeweiligen Regionalen Koordinierungsstellen und der Verwaltungsbehörde auswählen. In Ausnahmefällen konnte die Auswahl und Beauftragung – in Absprache mit dem Gemeinsamen Sekretariat – auch direkt durch die jeweilige Regionale Koordinierungsstelle erfolgen.

(b) Der RH stellte bezüglich der Gewährleistung einer objektiven Punktevergabe bei der Qualitätsbewertung der Projekte fest, dass das Land Niederösterreich im Programm INTERREG AT–CZ 2014–2020 für die Qualitätsüberprüfung eines Projektantrags eine Checkliste mit zehn qualitativen Bewertungskriterien, denen jeweils mehrere Abfragen zugeordnet waren, einsetzte. Pro Abfrage zu den Bewertungskriterien waren null bis drei Punkte zu vergeben und die Beurteilung allenfalls in dem zugehörigen Kommentarfeld zu begründen. Ein Leitfaden zur Checkliste für die Qualitätsprüfung eines Projektantrags enthielt ergänzende Erklärungen zu den Bewertungskriterien und erläuterte die Vorgangsweise für die Punktevergabe und deren Begründung näher.

Der RH stellte fest, dass sich die Bezeichnungen der Bewertungskriterien zum Budget zwischen der Checkliste und dem Leitfaden unterschieden. Im Leitfaden war bereits aus der Bezeichnung „Projektbudget“ zum Kriterium 9 konkret ableitbar, dass es sich um die Beurteilung des Projektbudgets handelte und im Kriterium 10 „Partnerbudget“ um die Beurteilung des Partnerbudgets. Die Checkliste bezeichnete jedoch beide Kriterien allgemein mit „Budget“.

7.2

(a) Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung des RH, das Zusammenwirken und die jeweilige Verantwortung des Gemeinsamen Sekretariats und der Regionalen Koordinierungsstelle bei der Antragsbegutachtung eindeutig und verbindlich zu regeln, um, indem bereits auf Programmebene Überschneidungen zwischen den beiden Stellen durch klar abgegrenzte Aufgabenbeschreibungen ausgeschlossen wurden.

(b) Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung des RH, einen Arbeitsbehelf zur Übersetzung qualitativer Merkmale der beantragten Projekte in Bewertungspunkte zwecks Gewährleistung einer möglichst objektiven Punktevergabe bei der Qualitätsbeurteilung zu erstellen, um, weil es den „Leitfaden für die Qualitätsprü-

fung eines Projektantrages“ des Programms INTERREG AT–CZ 2014–2020 mit weiterführenden Erklärungen zu den Bewertungskriterien und der Punktevergabe bei der Antragsbegutachtung einsetzte.

Der RH wies im Zusammenhang mit dem Leitfaden zur Checkliste für die Qualitätsprüfung eines Projektantrags auf inkonsistente Bezeichnungen bei den Bewertungskriterien zu den Budgets hin.

Der RH empfahl dem Land Niederösterreich, auf konsistente Bezeichnungen in der Leitlinie und in der Checkliste für die Qualitätsprüfung eines Projektantrags zu achten.

- 7.3** Das Land Niederösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Bezeichnungen bei den Bewertungskriterien im Leitfaden und in der Checkliste für die Qualitätsprüfung eines Projektantrags betreffend Budgets bereits harmonisiert worden seien.

Qualität der Antragsdaten

- 8.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht kritisiert, dass die Leistungsbeschreibungen und Projektbudgets häufig einen zu geringen Grad an Detaillierung aufwiesen und dem Land Niederösterreich empfohlen (TZ 37), den Antragstellern ausreichend detaillierte Antragsunterlagen abzuverlangen, weil die Qualität des Projektantrags – zugleich integraler Bestandteil des EFRE–Fördervertrags – eine effiziente und rasche Durchführung der First Level Kontrollen begünstigt.
- (2) Im Nachfrageverfahren hatte das Land Niederösterreich mitgeteilt, dass die Antragstellung nunmehr über das e–Monitoringsystem erfolge. Beratungen und Seminare der Verwaltungsbehörde, der First Level Kontrollstellen und der Regionalen Koordinierungsstellen in der Antragsphase sollten die Qualität der Projektanträge erhöhen.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung für die Programmabwicklung von INTERREG AT–CZ 2014–2020 das elektronische Monitoringsystem (**e–MS**) des Programms verwendete, in dem es Informationen zu den Projekten in elektronischer Form aufzeichnete und speicherte. Die Projektträger erfassten Daten zu ihren Projekten direkt im e–MS. Die Projektpartner mussten jede Kostenposition nach Berichtsperioden und Arbeitspaketen im Gesamtprojekt aufschlüsseln und angeben, um welche Einheiten und Kosten pro Einheit es sich handelte. Zusätzlich hatten sie alle Kostenpositionen verpflichtend zu erläutern.

Bei zwei vom RH beispielhaft überprüften Förderanträgen mit niederösterreichischen Teilprojekten in den Bereichen Bildung bzw. nachhaltige Entwicklung waren die geforderten Angaben zu den Budgets vollständig eingetragen.

- 8.2** Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung des RH um, indem es bei der Antragstellung im e–MS detaillierte Angaben zu den Projektbudgets und Projektpartnerbudgets einforderte.

Kostenabrechnung mit Pauschalen

- 9.1** (1) Der RH hatte dem Land Niederösterreich in seinem Vorbericht (TZ 43) empfohlen, im Zuge der Anpassung der Förderfähigkeitsregeln – zumindest für den österreichischen Teil des ETZ–Programms AT–CZ – die Möglichkeit zur Vereinfachung der Kostenabrechnung durch die Anwendung von Pauschalen vorzusehen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Land Niederösterreich mitgeteilt, dass nationale Förderfähigkeitsregeln keine Anwendung fänden. Es würden Programmregeln inklusive der Nutzung von Pauschalen gelten. Es sei versucht worden, die Förderfähigkeitsregeln – soweit wie möglich – anzugleichen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die gemeinsamen Förderfähigkeitsregeln für das Programm INTERREG AT–CZ 2014–2020 Pauschalsätze zur Erstattung von Gemeinkosten, Personalkosten bzw. Büro– und Verwaltungskosten vorsahen.

Beispielsweise konnten Personalkosten

- auf Basis der tatsächlichen Kosten erstattet werden. Der Projektpartner musste dabei nachweisen, dass die Kosten auch tatsächlich angefallen waren und bezahlt wurden;
- als Pauschalsatz in Höhe von bis zu 20 % der direkten Kosten (ohne Personalkosten, Büro– und Verwaltungsausgaben), die dem Projektpartner entstanden waren und bezahlt wurden, erstattet werden.

Die Projektpartner mussten sich bereits bei der Antragstellung für eine Form der Erstattung entscheiden.

- 9.2** Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung des RH um, weil die Förderfähigkeitsregeln des Programms bei bestimmten Kostenkategorien – wie Gemeinkosten, Personalkosten oder Büro– und Verwaltungskosten – die Abrechnung nach Pauschalsätzen erlaubten.

Ausschluss von Interessenkonflikten

Begutachtung und Kontrolle von Projekten

- 10.1** (1) Der RH hatte dem Land Niederösterreich als Verwaltungsbehörde in seinem Vorbericht (TZ 24) empfohlen, geeignete Maßnahmen zum Ausschluss von Interessenkonflikten bei der Begutachtung und Kontrolle von ETZ–Projekten zu treffen,
- zum einen im Verwaltungs– und Kontrollsystem des künftigen ETZ–Programms AT–CZ und
 - zum anderen im landeseigenen Wirkungsbereich etwa durch bewusstseinsbildende Maßnahmen, verwaltungsinterne Verfahrensvorschriften und die Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, allfällige Interessenkonflikte proaktiv schriftlich zu melden.

Dies vor dem Hintergrund, dass die Regionale Koordinierungsstelle des Landes Niederösterreich die Förderanträge von ETZ–Projekten, an deren Beratung und Unterstützung sie zuvor mitgewirkt hatte, begutachtete; bei mehreren landeseigenen bzw. landesnahen ETZ–Projekten hatte sie die Projekte ihrer eigenen bzw. übergeordneten Dienststelle begutachtet. Die in der Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr angesiedelte First Level Kontrollstelle Niederösterreich prüfte ETZ–Projekte, bei denen die Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr als Projektpartner fungierte. Das ETZ–Programm AT–CZ sah für den Fall von Interessenkonflikten keine Meldepflicht der betroffenen Personen vor.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Land Niederösterreich mitgeteilt, dass die Regionale Koordinierungsstelle im Vorfeld der Genehmigung die Projektberatung leiste. Eine Beteiligung an der Evaluierung der Projekte erfolge nicht. Des Weiteren verwies es darauf, dass durch entsprechende Personalmaßnahmen der Empfehlung des RH entsprochen werden konnte.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass im Programm INTERREG AT–CZ 2014–2020 die Antragsbegutachtung nicht mehr durch die für die Beratungen zuständigen Regionalen Koordinierungsstellen, sondern grundsätzlich durch Fachexpertinnen und –experten der Länder erfolgte. Die Beschreibung des Verwaltungs– und Kontrollsystems zum Programm stellte im „Leitfaden für die Qualitätsprüfung eines Projektantrages“ klar, dass die Fachexpertinnen und –experten keine Anträge der eigenen Abteilung bzw. Einrichtung begutachten konnten. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, waren in solchen Fällen externe Begutachter mit der Beurteilung zu beauftragen, die eine Erklärung über ihre Unbefangenheit und Wahrung der Vertraulichkeit zu unterzeichnen hatten.

Für die First Level Kontrollstelle sah die Beschreibung des Verwaltungs– und Kontrollsystems kein Verfahren vor, um die Kontrollaufgaben im Fall eines Interessenkonflikts an eine andere Dienststelle abzutreten – beispielsweise an eine First Level Kontrollstelle eines programmteilnehmenden Landes. Die Beschreibung des Verwaltungs– und Kontrollsystems verwies allgemein auf die Meldepflichten bei Befangenheit gemäß dem Niederösterreichischen Landesbedienstetengesetz, die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungs– bzw. Bescheinigungsbehörde, der Kontrollstelle Niederösterreich und des Gemeinsamen Sekretariats (Leitung) in Niederösterreich galten. Demnach hatten sich Landesbedienstete der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen; etwaige Interessenkonflikte waren frühzeitig der bzw. dem Vorgesetzten in der jeweiligen Abteilung zu melden.

Im Jahr 2017 setzte das Land Niederösterreich auch bewusstseinsbildende Maßnahmen hinsichtlich des Themas „Korruptionsprävention“ einschließlich des Umgangs mit Interessenkonflikten. Es verpflichtete die Landesbediensteten, bis Jahresende einen Kurs zum Thema „Korruptionsprävention“ zu absolvieren. Zu diesem Zweck stand den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine E–Learning Plattform zur Verfügung. Im September 2017 fand in der Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr außerdem ein Seminar zum Thema „Korruptionsprävention“ statt, an dem die Führungskräfte teilnahmen.

10.2

Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil die Beschreibung des Verwaltungs– und Kontrollsystems auch Regelungen zum Ausschluss von Interessenkonflikten bei der Begutachtung der Förderanträge enthielt und es Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung der programmzuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter traf.

Für allfällige Interessenkonflikte der für die Abrechnungskontrollen zuständigen First Level Kontrollstelle fehlte allerdings eine Verfahrensregelung.

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, geeignete Maßnahmen zum Ausschluss von Interessenkonflikten bei der Kontrolle von INTERREG–Projekten zu treffen.

10.3

Das Land Niederösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass als Folge der Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung ab 1. Dezember 2017 auch die Vollziehungszuständigkeiten bei den INTERREG–Programmen neu organisiert worden seien und seither keine Interessenkonflikte bei der Kontrolle mehr vorlägen. Mit der Novellierung der Geschäftseinteilung am 22. März 2018 sei die Zuordnung der EU–Finanzkontrolle (First Level

Kontrollstelle) zur Abteilung Finanzen explizit abgebildet worden. Die Abteilung Finanzen fungiere nicht als Projektträger und sei weder am Begutachtungs– noch am Genehmigungsprozess beteiligt.

- 10.4** Der RH beurteilte die mit der novellierten Geschäftseinteilung erfolgte, explizite Zuordnung der First Level Kontrollstelle zur Abteilung Finanzen als zweckmäßig.

Abschluss von EFRE–Förderverträgen

- 11.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht kritisiert, dass der Vertreter der Verwaltungsbehörde (als Fördergeber und zugleich Angestellter des Fördernehmers) in drei Fällen EFRE–Förderverträge mit dem Geschäftsführer eines landesnahen Projektträgers (als Fördernehmer und gleichzeitig Dienstgeber jenes Mitarbeiters, der die Funktion des „Fördergebers“ innehatte) unterzeichnete, obwohl die unterzeichnenden Personen in einem Dienstverhältnis zueinander standen. Der RH hatte daher dem Land Niederösterreich in seinem Vorbericht (TZ 25) empfohlen, unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Interessenkonflikte und personelle Unvereinbarkeiten der Vertragspartner in EFRE–Förderverträgen über landesnahe ETZ–Projekte künftig auszuschließen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Land Niederösterreich mitgeteilt, dass durch entsprechende Personalmaßnahmen der Empfehlung des RH entsprochen werden konnte.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der im Programm INTERREG AT–CZ 2014–2020 für die Unterzeichnung von EFRE–Förderverträgen zuständige Mitarbeiter der Verwaltungsbehörde direkt beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung angestellt war. Damit schloss das Land Niederösterreich Konstellationen aus, bei denen der Mitarbeiter der Verwaltungsbehörde gleichzeitig als Angestellter eines Fördernehmers und Vertragspartner (Fördergeber) des EFRE–Fördervertrags fungierte.

- 11.2** Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung des RH um, indem es mit der Anstellung des für die Unterzeichnung der EFRE–Förderverträge zuständigen Mitarbeiters der Verwaltungsbehörde beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung auch Interessenkonflikte und personelle Unvereinbarkeiten der Vertragspartner in EFRE–Förderverträgen über landesnahe INTERREG–Projekte beseitigte.

Funktionstrennung bei der Fördervergabe

12.1

(1) Der RH hatte dem Land Niederösterreich in seinem Vorbericht (TZ 26) mit Nachdruck empfohlen, den Grundsatz der Funktionstrennung bei der Vergabe von Förderungen strikt zu beachten. Dies vor dem Hintergrund, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amts der Niederösterreichischen Landesregierung, die dem EFRE–Antragsteller bzw. Projektträger (zugleich Gruppenleiter im Amt der Niederösterreichischen Landesregierung) dienstrechtlich unterstellt waren, die Antragsbegutachtung, vertragliche EFRE–Förderzusage und Abrechnungskontrolle eines mehrjährigen ETZ–Projekts durchgeführt hatten. Der RH hatte diese Konstellation der Akteure als schwerwiegenden Fall von personeller Unvereinbarkeit kritisiert, weil eine potenzielle Befangenheit in Anbetracht hierarchischer Abhängigkeit nicht ausgeschlossen werden konnte.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Land Niederösterreich mitgeteilt, dass der landesinterne Diskussionsprozess dazu voraussichtlich bis Ende 2015 abgeschlossen sei und u.a. auf seine Mitteilungen verwiesen, wonach die Regionale Koordinierungsstelle im Vorfeld der Projektgenehmigung nur Beratung leiste.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Abteilung Raumordnung und Umwelt – in der sowohl die Verwaltungs– bzw. Bescheinigungsbehörde als auch die Regionale Koordinierungsstelle angesiedelt waren – selbst als Projektpartner des INTERREG–Projekts „MagNet“ zur nachhaltigen Entwicklung von Gemeinden (Lokale Agenda 21) auftrat. Die Leiterin der Abteilung, die auch stellvertretende Leiterin der Gruppe Raumordnung, Verkehr und Umwelt war, fungierte als Vertretungsbefugte für das niederösterreichische Teilprojekt.

Die Begutachtung des Teilprojekts erfolgte – aufgrund von Befangenheit – nicht durch das Land Niederösterreich, sondern durch das Umweltbundesamt. Der Vertreter der Regionalen Koordinierungsstelle erklärte sich bei der Diskussion des Förderantrags im Begleitausschuss für befangen und nahm weder an den Beratungen noch an der Abstimmung teil. Die Verwaltungsbehörde schloss den EFRE–Fördervertrag mit dem tschechischen Lead–Partner.

Der Fördervertrag sah für die Abrechnungskontrolle die First Level Kontrollstelle in Niederösterreich vor, die als Stabsstelle der Gruppe Raumordnung, Verkehr und Umwelt eingerichtet war und deren Personal auch dienstzugeteilte Mitarbeiterinnen der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik (Fördernehmer) umfasste.

Die Niederösterreichische Landesregierung beschloss am 19. September 2017 eine Änderung der Geschäftseinteilung des Amts der Niederösterreichischen Landesregierung mit Inkrafttreten am 1. Dezember 2017. Einzelne in die Abwicklung des Ko-

operationsprogramms involvierte Stellen sollten beispielsweise direkt in der Gruppe Landesamtsdirektion angesiedelt werden, um eine Funktionstrennung bei der Vergabe der Förderungen zu gewährleisten. Die endgültige organisatorische Zuordnung der betroffenen Stellen war bis zum Ende der Follow-up–Überprüfung durch den RH nicht abgeschlossen.

12.2

Der RH beurteilte die Empfehlung als nicht umgesetzt, da das Land Niederösterreich eine dem Grundsatz der Funktionstrennung entsprechende Fördervergabe ohne personelle Unvereinbarkeiten nicht sicherstellte. Es schloss potenzielle Interessenkonflikte in Anbetracht hierarchischer Abhängigkeiten – wie beispielsweise bei der First Level Kontrollstelle – nicht aus. Eine Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung war zwar beschlossen, die endgültige organisatorische Zuordnung der betroffenen Stellen lag jedoch bis zum Ende der Follow-up–Überprüfung noch nicht vor.

Der RH beurteilte die gleichzeitige Ausübung der Funktion als Kooperationspartner im Projekt „MagNet“ (EFRE–Fördernehmer) und einer Leitungsfunktion in der mit INTERREG–Förderungen befassten Abteilung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung als unvereinbar.

Der RH hielt daher seine Empfehlung, den Grundsatz der Funktionstrennung bei der Vergabe von Förderungen strikt zu beachten, weiterhin aufrecht.

12.3

Das Land Niederösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass als Folge der Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung ab 1. Dezember 2017 auch die Vollziehungszuständigkeiten bei den INTERREG–Programmen neu organisiert worden seien und der Grundsatz der Funktionstrennung bei der Vergabe von Förderungen strikt beachtet würde. Mit der Novellierung der Geschäftseinteilung am 22. März 2018 sei die Zuordnung der Verwaltungsbehörde und der Regionalen Koordinierungsstelle (als Teil der Geschäftsstelle für EU–Regionalpolitik) zur Abteilung Internationale und Europäische Angelegenheiten sowie der Bescheinigungsbehörde zur Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik explizit abgebildet worden.

Da die Abteilung Internationale und Europäische Angelegenheiten nicht als Projektträger in den INTERREG–Programmen auftrete und die Bescheinigungsbehörde keine Begutachtungs-, Genehmigungs- bzw. Abrechnungsaufgaben auf Projektträgerbene wahrnehme, sei die erforderliche Funktionstrennung erfüllt und es bestünden keine Unvereinbarkeiten.

12.4 Der RH beurteilte die mit der novellierten Geschäftseinteilung erfolgte, explizite Zuordnung der Verwaltungsbehörde und der Regionalen Koordinierungsstelle zur Abteilung Internationale und Europäische Angelegenheiten als zweckmäßig.

Hinsichtlich des Verbleibs der Bescheinigungsbehörde bei der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik verblieb der RH bei seiner Auffassung, wonach er die Fördernehmerrolle als unvereinbar mit einer Leitungsfunktion in der mit INTERREG–Förderungen befassten Abteilung erachtete. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

Landesinterne Verfahren zur Programmabwicklung

Antragsbegutachtung

13.1 (1) Der RH hatte dem Land Niederösterreich in seinem Vorbericht (TZ 38) empfohlen, ETZ–Projektanträge – wegen der damit verbundenen Landeshaftungen – auch landesintern nach der Höhe des Betrags und Art des Projekts angemessen zu begutachten, wobei die Bewertungsmaßstäbe, die allfällige Beziehung von Fachabteilungen und die – ab bestimmten Wertgrenzen allenfalls vorzusehende – Befassung übergeordneter Dienststellen bzw. politischer Verantwortungsträger zu dokumentieren wären. Dies vor dem Hintergrund, dass die Einholung wie auch die Bereitstellung verwaltungsinterner Expertise bei der Begutachtung von ETZ–Projektanträgen nach subjektivem Ermessen der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter und weitgehend ohne Dokumentation erfolgte; die Beachtung des Vier–Augen–Prinzips sowie die Information von Dienstvorgesetzten bzw. der jeweils zuständigen politischen Verantwortungsträger war mangels interner aktenmäßiger Dokumentation nicht nachvollziehbar. Aus Sicht des RH bestand die Gefahr eines gravierenden landesinternen Verwaltungs– bzw. Verantwortungsdefizits.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Land Niederösterreich mitgeteilt, dass die Evaluierung der Qualität der Projektanträge, soweit möglich, durch Expertinnen und Experten des Landes Niederösterreich erfolge, die auch die politische Ebene anlassbezogen informierten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass eine Mitbefassung von Landesfachabteilungen bei der Qualitätsprüfung der Förderanträge verpflichtend vorgesehen war (siehe **TZ 6**). Die Regionale Koordinierungsstelle dokumentierte die Begutachtungen der Förderanträge für die niederösterreichischen Projektteile jeweils aktenmäßig. Die vom RH überprüften Akten umfassten insbesondere die Anschreiben an die jeweils begutachtenden Stellen sowie die ausgefüllten Bewertungsschecklisten zum Projekt mit den Kommentaren der Begutachterinnen und Begutachter.

Eine Befassung der übergeordneten Dienststelle (Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr) bzw. der politischen Verantwortungsträger mit den Ergebnissen der Begutachtung vor der Projektauswahl durch den Begleitausschuss erfolgte nicht. Die EFRE–Beträge für die niederösterreichischen INTERREG–Projektteile beliefen sich allerdings im Durchschnitt (Stand November 2017) auf rd. 492.000 EUR. Im Vergleich dazu waren Förderanträge aus Landesmitteln bereits ab einem Betrag von 80.000 EUR der Landesregierung zur Beschlussfassung vorzulegen.

13.2 Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil es eine landesinterne, aktenmäßig dokumentierte Begutachtung der INTERREG–Förderanträge durch die Fachabteilungen implementierte. Es sah jedoch keine Befassung der übergeordneten Dienststelle oder politischer Verantwortungsträger vor.

Der RH empfahl daher dem Land Niederösterreich, ab einer bestimmten Wertgrenze auch eine Information der übergeordneten Dienststelle der Regionalen Koordinierungsstelle bzw. der politischen Verantwortungsträger über die begutachteten INTERREG–Förderanträge vorzusehen.

13.3 Das Land Niederösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es durch die Expertise der jeweiligen Fachabteilungen einen Beitrag zu den Projektevaluierungen leiste. Durch diese Einbeziehung der fachlich zuständigen Abteilungen sei im Bedarfsfall eine Befassung ihrer fachlich übergeordneten Dienststelle bzw. der politischen Verantwortungsträger gewährleistet. Die Abteilung Internationale und Europäische Angelegenheiten würde die Fachabteilungen im Zuge der Koordination der Beiträge zur Evaluierung künftig auf diese allenfalls erforderliche Informationsweitergabe hinweisen.

Information über bewilligte Projekte

14.1 (1) Der RH hatte dem Land Niederösterreich in seinem Vorbericht (TZ 41) empfohlen, die Landesregierung bzw. die politischen Entscheidungsträgerinnen und –träger über die im Begleitausschuss genehmigten Projekte in der Verantwortung der Finanzkontrolle des Landes, v.a. über die Höhe der genehmigten EFRE–Mittel und die damit verbundene Haftung, zu informieren, wobei die Haftung – in Anlehnung an die Vorgangsweise des Landes Oberösterreich – auch im Rahmen der jährlichen Rechnungsabschlüsse ausgewiesen werden sollte. Dies vor dem Hintergrund, dass das Land mit Abschluss der ETZ–Förderverträge ein Ausfallrisiko (z.B. Haftung des Landes für nicht einbringliche Beträge) übernahm.

Die Verwaltungsbehörde hatte der Niederösterreichischen Landesregierung die im Begleitausschuss genehmigten Projektanträge nur unregelmäßig – zuletzt im Jahr 2011 – zur Kenntnis gebracht.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Land Niederösterreich mitgeteilt, dass die politische Ebene anlassbezogen über Projekte, die in der Verantwortung der Finanzkontrolle des Landes Niederösterreich liegen, informiert werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass weder die Verwaltungsbehörde noch die Regionale Koordinierungsstelle die Niederösterreichische Landesregierung hinsichtlich der im Begleitausschuss des Programms INTERREG AT–CZ 2014–2020 genehmigten Projektanträge mit niederösterreichischer Projektbeteiligung regelmäßig informierten.

Ein von der Gruppe Finanzen des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung dem Landtag vorgelegter jährlicher „Bericht über die Auswirkungen des EU–Beitritts“ enthielt Informationen zur Teilnahme Niederösterreichs an grenzüberschreitenden Kooperationsprogrammen. Die Angaben im Bericht des Jahres 2016 zum Programm INTERREG AT–CZ 2014–2020 beschränkten sich jedoch beispielsweise auf die Darstellung der bisher insgesamt genehmigten Fördermittel aufgeschlüsselt nach den Programmprioritäten, ohne aber Details zu den einzelnen Projekten in der Kontrollverantwortlichkeit des Landes anzuführen bzw. zu erläutern.

Im Rechnungsabschluss des Landes Niederösterreich erfolgte kein Ausweis der mit den INTERREG–Förderverträgen übernommenen Landeshaftung, wiewohl sich das Land verpflichtete, – im Falle vorschriftswidriger Zahlungen oder aufgedeckter Unregelmäßigkeiten – die EFRE–Mittel an den EU–Haushalt zurückzuzahlen. Im Unterschied dazu wies das – ebenfalls am Programm INTERREG AT–CZ 2014–2020 beteiligte – Land Oberösterreich den Stand der kumulierten offenen Haftungen aus dem Vorprogramm AT–CZ 2007–2013 im Rahmen der jährlichen Rechnungsabschlüsse aus. Der Oberösterreichische Landtag hatte die Landesregierung im Jahr 2016 erneut ermächtigt, im Rahmen der jährlichen Beschlussfassung zum Voranschlag Ausfallhaftungen für private oberösterreichische Projektpartner an den EFRE–Mitteln von maximal 250.000 EUR zuzusagen.

14.2

Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil die Landesregierung bzw. die politischen Entscheidungsträgerinnen und –träger weder über die im Begleitausschuss genehmigten Projekte in Verantwortung der Finanzkontrolle des Landes regelmäßig informiert wurden noch ein Ausweis der damit verbundenen Landeshaftung im Rahmen der jährlichen Rechnungsabschlüsse erfolgte.

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, die Landesregierung bzw. die politischen Entscheidungsträgerinnen und –träger über die im Begleitausschuss genehmigten Projekte in der Verantwortung der Finanzkontrolle des Landes, v.a. über die Höhe der genehmigten EFRE–Mittel und die damit verbundene Haftung, zu informieren, wobei die Haftung – in Anlehnung an die Vorgangsweise des Landes Oberösterreich – auch im Rahmen der jährlichen Rechnungsabschlüsse ausgewiesen werden sollte.

14.3

Das Land Niederösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die politischen Entscheidungsträger künftig über die im Begleitausschuss genehmigten Projekte in der Verantwortung der Finanzkontrolle des Landes informiert würden.

Hinsichtlich des Haftungsausweises führte das Land aus, dass im Programm AT–CZ 2014–2020 private Projektträger nur in einem sehr untergeordneten Ausmaß als Begünstigte der EFRE–Mittel auftreten würden. Die als Begründung für die Empfehlung des Ausweises einer Haftung herangezogene Fiskal–Rahmenrichtlinie der EU (Richtlinie 2011/85/EU) spreche ausdrücklich von „Eventualverbindlichkeiten, die sich erheblich auf die öffentlichen Finanzen auswirken können“. Aufgrund des äußerst geringen potenziellen Anteils der EFRE–Mittel am Jahresbudget des Landes Niederösterreich liege keine erhebliche Auswirkung im Sinne der EU–Richtlinie vor. Ein Ausweis der Haftung im Rahmen der jährlichen Rechnungsabschlüsse werde als nicht verhältnismäßig und als nicht erforderlich gesehen.

14.4

Der RH bewertete die zugesagte Information der politischen Entscheidungsträgerinnen und –träger über genehmigte INTERREG–Projekte als positiv. Er stellte klar, dass seine Empfehlung, die für INTERREG–Projekte eingegangenen Haftungen in den Rechnungsabschlüssen auszuweisen, auf eine vollständige, transparente Darstellung des Haftungsrisikos für allfällig zu Unrecht ausbezahlte, beim Projektträger nicht wieder einziehbare EFRE–Mittel abzielte.

Schlussempfehlungen

- 15** Der RH hielt zusammenfassend fest, dass das Land Niederösterreich von den 15 überprüften Empfehlungen neun umsetzte, zwei teilweise umsetzte, und drei nicht umsetzte. Bei einer Empfehlung nahm der RH von der Beurteilung des Umsetzungsgrads Abstand, da sich der der Empfehlung zugrunde liegende Sachverhalt zwischenzeitig geändert hatte.

| Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Niederösterreich 2014/9 | | | |
|--|---|-----------------------|---------------------|
| Vorbericht | | Follow-up–Überprüfung | |
| TZ | Empfehlungsinhalt | TZ | Umsetzungsgrad |
| 28 | Sicherstellen der Funktionsfähigkeit der Verwaltungsbehörde durch eine Neuausrichtung der vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen | 2 | umgesetzt |
| 28 | Personal des Gemeinsamen Technischen Sekretariats auch am Standort der Verwaltungsbehörde in St. Pölten | 3 | umgesetzt |
| 32 | zeitgerechte und geregelte Übergabe aller Aufgaben der Bescheinigungsbehörde einschließlich der vom ERP–Fonds wahrgenommenen Funktionen | 4 | umgesetzt |
| 28 | verbindliche Regelung zur Mitwirkung der Regionalen Koordinierungsstelle an der Aufgabenerfüllung der Verwaltungsbehörde | 5 | kein Anwendungsfall |
| 30 | (a) Klärung der landesinternen Rolle und Verantwortung sowie der Aufgaben und Verfahren der Regionalen Koordinierungsstelle im Vorfeld der Genehmigung der ETZ–Projekte durch den Begleitausschuss | 6 | umgesetzt |
| | (b) Festlegen der Mindeststandards der nationalen ETZ–Abwicklung in einer ETZ–Verfahrensrichtlinie | 6 | nicht umgesetzt |
| 38 | (a) Treffen einer verbindlichen, eindeutigen Regelung des Zusammenwirkens und der jeweiligen Verantwortung des Gemeinsamen Technischen Sekretariats und der Regionalen Koordinierungsstelle bei der Antragsbegutachtung | 7 | umgesetzt |
| | (b) Erstellen eines Arbeitsbehelfs zur Gewährleistung einer möglichst objektiven Punktevergabe bei der Qualitätsbeurteilung der Projektanträge | 7 | umgesetzt |
| 37 | Einfordern von ausreichend detaillierten Antragsunterlagen, insbesondere bei Leistungsbeschreibungen und Projektbudgets | 8 | umgesetzt |
| 43 | Vorsehen der Möglichkeit zur Vereinfachung der Kostenabrechnung durch die Anwendung von Pauschalen | 9 | umgesetzt |
| 24 | Treffen geeigneter Maßnahmen zum Ausschluss von Interessenkonflikten bei der Begutachtung und Kontrolle von ETZ–Projekten – zum einen im Verwaltungs– und Kontrollsystem des künftigen ETZ–Programms AT–CZ – zum anderen im landeseigenen Wirkungsbereich | 10 | teilweise umgesetzt |
| 25 | Ergreifen geeigneter Maßnahmen, um Interessenkonflikte und personelle Unvereinbarkeiten der Vertragspartner in EFRE–Förderverträgen über landesnahe ETZ–Projekte künftig auszuschließen | 11 | umgesetzt |
| 26 | striktes Beachten des Grundsatzes der Funktionstrennung bei der Vergabe von Förderungen | 12 | nicht umgesetzt |

Bericht des Rechnungshofes

Operationelles Programm „Europäische Territoriale Zusammenarbeit Österreich–Tschechische Republik 2007–2013“; Follow-up–Überprüfung

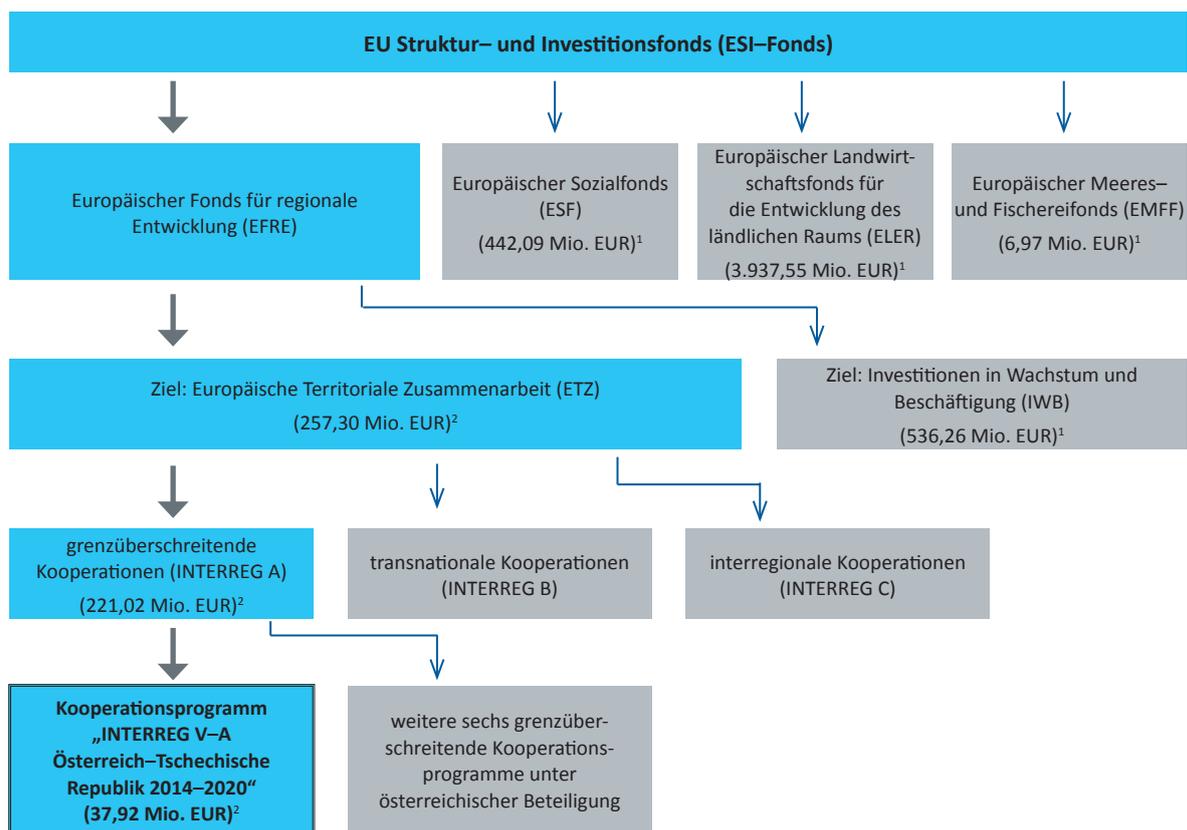


| Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Niederösterreich 2014/9 | | | |
|--|---|----|---------------------|
| 38 | angemessenes Begutachten der ETZ–Projektanträge wegen der damit verbundenen Landeshaftungen auch landesintern nach der Höhe des Betrags und Art des Projekts; Dokumentation der Bewertungsmaßstäbe, die allfällige Beiziehung von Fachabteilungen und die – ab bestimmten Wertgrenzen allenfalls vorzusehende – Befassung übergeordneter Dienststellen bzw. politischer Verantwortungsträgerinnen und –träger | 13 | teilweise umgesetzt |
| 41 | Information der Landesregierung bzw. der politischen Entscheidungsträgerinnen und –träger über die im Begleitausschuss genehmigten Projekte in der Verantwortung der Finanzkontrolle des Landes; Ausweis der Haftung auch in den jährlichen Rechnungsabschlüssen | 14 | nicht umgesetzt |

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen an das Land Niederösterreich hervor:

- (1) Das Land Niederösterreich sollte gemeinsam mit dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus und den programmteilnehmenden Ländern Oberösterreich und Wien auf die Ausarbeitung einer INTERREG–Verfahrensrichtlinie hinwirken und darin die Mindeststandards der nationalen INTERREG–Abwicklung festlegen. (TZ 6)
- (2) Auf konsistente Bezeichnungen in der Leitlinie und in der Checkliste für die Qualitätsprüfung eines Projektantrags wäre zu achten. (TZ 7)
- (3) Es wären geeignete Maßnahmen zum Ausschluss von Interessenkonflikten bei der Kontrolle von INTERREG–Projekten zu treffen. (TZ 10)
- (4) Der Grundsatz der Funktionstrennung bei der Vergabe von Förderungen wäre strikt zu beachten. (TZ 12)
- (5) Ab einer bestimmten Wertgrenze wäre eine Information der übergeordneten Dienststelle der Regionalen Koordinierungsstelle bzw. der politischen Verantwortungsträgerinnen und –träger über die begutachteten INTERREG–Förderanträge vorzusehen. (TZ 13)
- (6) Die Landesregierung bzw. die politischen Entscheidungsträgerinnen und –träger sollten über die im Begleitausschuss genehmigten Projekte in der Verantwortung der Finanzkontrolle des Landes, v.a. über die Höhe der genehmigten EFRE–Mittel und die damit verbundene Haftung, informiert werden, wobei die Haftung – in Anlehnung an die Vorgangsweise des Landes Oberösterreich – auch im Rahmen der jährlichen Rechnungsabschlüsse ausgewiesen werden sollte. (TZ 14)

Anhang 1: Das Kooperationsprogramm „INTERREG V–A Österreich–Tschechische Republik 2014–2020“ im Rahmen der Europäischen Struktur– und Investitionsfonds



¹ Österreich zugeteilte EU–Mittel der Programmperiode 2014 bis 2020

² EU–Mittel für Kooperationsprogramme mit österreichischer Beteiligung

Quellen: ÖROK; Darstellung RH

Anhang 2: Beteiligte Stellen im Kooperationsprogramm „INTERREG V–A Österreich–Tschechische Republik 2014–2020“

| Stelle | grundsätzliche Aufgaben | Zuständigkeit bzw. Zusammensetzung |
|--|--|---|
| Programmbehörden (gemäß EU–Vorgabe von den Mitgliedstaaten für die Programmumsetzung zu benennende Stellen) | | |
| Verwaltungsbehörde | Die Verwaltungsbehörde übernimmt die Verantwortung für das Programm und ist zuständig für die Durchführung, die Verwaltung und die Effizienz des Programms. Sie unterstützt die Tätigkeit des Begleitausschusses und stellt Informationen zur Verfügung, die der Begleitausschuss für seine Entscheidungen braucht. Sie ist für die Übermittlung von programmrelevanten Informationen an die Europäische Kommission zuständig und sie stellt EFRE–Förderverträge aus. | Amt der Niederösterreichischen Landesregierung |
| Bescheinigungsbehörde | Die Bescheinigungsbehörde ist für die finanzielle Abwicklung der Programme verantwortlich. Sie erstellt und reicht Zahlungsanträge an die Europäische Kommission ein, erhält Zahlungen von der Europäischen Kommission und zahlt diese an die Lead Partner aus. | Amt der Niederösterreichischen Landesregierung |
| Prüfbehörde | Die Prüfbehörde ist eine von der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde funktionell unabhängige, nationale, regionale oder lokale Behörde oder Stelle, die mit der Prüfung des effektiven Funktionierens des Verwaltungs– und Kontrollsystems betraut ist. | Bundeskanzleramt bzw. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (seit 8. Jänner 2018 mit Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz–Novelle 2017; BGBl. I Nr. 164/2017 vom 28. Dezember 2017) |
| weitere involvierte Stellen | | |
| Gemeinsames Sekretariat | Das Gemeinsame Sekretariat unterstützt die Tätigkeit der Verwaltungsbehörde und des Begleitausschusses. Es begleitet die Projektträger während des gesamten Projektzyklus. | Ein Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeinsamen Sekretariats unterstützt die Verwaltungsbehörde in St. Pölten, ein anderer Teil unterstützt die Abwicklung in Brunn. |
| Begleitausschuss | Der Begleitausschuss ist insbesondere für die Auswahl von Projekten sowie die Begleitung des im Rahmen der Durchführung der im Programm festgelegten Prioritätsachsen und Ziele erreichten Fortschritts verantwortlich. | Der Begleitausschuss setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der relevanten Behörden beider Länder, von Sozialpartnern und der verschiedenen am Programm beteiligten Regionen zusammen. |
| Kontrollinstanzen (First Level Kontrollstellen) | Ihre Aufgabe ist die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben der Projekte. Die zuständigen Kontrollstellen aller Projektpartner sind im EFRE–Vertrag angeführt. | In Österreich übernehmen diese Aufgaben die in den jeweiligen Ämtern der Landesregierungen Wien, Niederösterreich und Oberösterreich eingerichteten Kontrollstellen. |
| Regionale Koordinierungsstellen | Die Regionale Koordinierungsstellen beraten und unterstützen die Antragsteller während des gesamten Projektzyklus. | Sitz der Regionalen Koordinierungsstellen sind in Österreich die Ämter der Landesregierungen Niederösterreich, Oberösterreich und Wien. |

Quellen: Beschreibung des Verwaltungs– und Kontrollsystems des Programms INTERREG AT–CZ 2014–2020; Darstellung RH

Bericht des Rechnungshofes

Operationelles Programm „Europäische Territoriale Zusammenarbeit
Österreich–Tschechische Republik 2007–2013“; Follow-up–Überprüfung



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im September 2018

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

